

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 13, 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (Ges.Bl. S.22), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1992 (Ges.Bl. S.776) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S.582, berichtigt S.698) mit Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 16. Mai 2022 den Wirtschaftsplan 2022 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird festgestellt

- | | |
|---|----------------------|
| 1. im Erfolgsplan mit einem Ertrag und
einem Aufwand von je | 1.600.000 EUR |
| 2. im Vermögensplan in Einnahmen und
Ausgaben auf je | 2.200.000 EUR |
| Gesamtplan: | 3.800.000 EUR |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 900.000 EUR |
| 4. mit dem Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigung in Höhe von | 0 EUR |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Wasserzins

Der Wasserzins wird nach der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung erhoben.

II.

Das Landratsamt Bodenseekreis, Friedrichshafen, hat mit Erlass vom 25. Mai 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt und die Gesetzmäßigkeit des Feststellungsbeschlusses bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

IV.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ist in der Zeit von Montag, den 20. Juni 2022, bis einschließlich Montag, den 04. Juli 2022, auf dem Rathaus Meckenbeuren, Zimmer 18/1 OG, öffentlich ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen der Verbandsgemeinden Meckenbeuren, Eriskirch und Tettang können in dieser Zeit während der üblichen Sprechzeiten den Wirtschaftsplan einsehen.

Meckenbeuren, den 10. Juni 2022
gez. Bürgermeister Arman Aigner
Verbandsvorsitzender